



„Über 50 Jahre höchste Qualität“

R. Windhösel
Schlauchumflechtungen Schlauchgeflechte

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

der Firma Rolf Windhösel GmbH + Co. KG,
Lichtensteinstraße 19, 72820 Sonnenbühl-Undingen

Stand: Mai 2007

§1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen von Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen (nachstehend "Lieferant") gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend "EKB").
- (2) Anderslautenden, den nachstehenden EKB entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir im Voraus, es sei denn, wir stimmen diesen schriftlich zu. Solche entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle einer vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder Leistung oder im Falle einer Bezahlung nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Nachstehende EKB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmern im Sinne des § 14 BGB).
- (4) Nachstehende EKB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Bestellungen.
- (4) Der Lieferant ist mit der Zahlung nach Wareneingang einverstanden und akzeptiert Zahlungen jeglicher Art nach unserer Wahl, insbesondere Zahlungen mittels elektronischen Zahlungsverkehrs. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt von Lieferung oder Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

§5 Lieferung und Lieferverzögerung

- (1) Die Erstellung von Angeboten und Kostenvorschlägen durch den Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; mündliche und telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für den Fall der nachträglichen Abänderung bereits erfolgter Bestellungen.
- (3) Wird die Bestellung oder der Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass uns hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (4) Wir können vom Lieferanten im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie hinsichtlich der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist im Falle von Warenlieferungen deren Eingang am Anlieferort, im Falle von Lieferungen mit Montage sowie von Leistungen deren Abnahme durch uns.
- (2) Teillieferungen haben wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zu akzeptieren.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, jeder Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gemäß DIN EN 10204 in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Wir sind berechtigt, Lieferungen ohne ein solches Abnahmeprüfzeugnis 3.1 abzulehnen und auf Gefahr und Kosten des Bestellers zurückzusenden.
- (4) Erkennt der Lieferant, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, die einer Einhaltung des verbindlichen Liefertermins entgegenstehen, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wir behalten uns vor, aus betrieblichen Gründen die Menge bestellter Lieferungen zu ändern oder die zeitweilige Aussetzung geplanter Lieferungen anzuordnen.
- (6) Hält der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht ein, sind wir berechtigt, für jede angefangene Kalenderwoche der Lieferverzögerung 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Verwirkung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe nicht aus. Nehmen wir die Ware oder Leistung trotz der Verzögerung an, können wir die Vertragsstrafe verlangen, ohne uns dieses Recht bei der Annahme vorbehalten zu haben. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens oder der Nachweis des Nichtentstehens eines Schadens unbenommen.
- (7) Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Leistung abzulehnen oder die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurück zu senden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Hinsichtlich der Zahlung ist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

§2 Vertragsabschluss und Vertragsänderung

§3 Transport, Verpackung und Gefahrtragung

- (1) Der Transport von Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei vereinbartem Ort der Anlieferung. Sollte ausnahmsweise unfreie Lieferung vereinbart werden, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine bestimmte Art der Versendung vorgeschrieben.
- (2) Die Gefahr geht unabhängig von der Kostentragung erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware oder Leistung bei der vereinbarten Anlieferstelle auf uns über.
- (3) In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sonstiger Korrespondenz zwischen uns und dem Lieferanten sind jeweils unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer sowie die Artikelnummer des Lieferanten und die Materialchargennummer des Lieferanten anzugeben.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung, Verzollung sowie sonstiger Nebenkosten. Dies schließt nachträgliche Preiserhöhungen des Lieferanten, gleich aus welchem Grund, aus, es sei denn, wir hätten einer solchen Preiserhöhung schriftlich zugestimmt.
- (2) Von der Lieferung oder Leistung abweichende Rechnungen des Lieferanten gelten erst vom Zeitpunkt ihrer Korrektur in eine ordnungsgemäße Rechnung als bei uns eingegangen.
- (3) Zahlungen unsererseits bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

§6 Erklärungen über Ursprungseigenschaft

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich im Falle einer dauerhaften Geschäftsbeziehung, insbesondere bei einer bestehenden Rahmenliefervereinbarung, jederzeit auf unsere Aufforderung hin, ohne unsere Aufforderung jährlich, spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, eine für das Kalenderjahr gültige Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß VO (EG) 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer einmaligen Lieferung, bei welcher der Lieferant gemeinsam mit der Lieferung eine Einzellieferantenerklärung gemäß VO (EG) 1207/2001 vorzulegen hat.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung dieser Einzel- oder Langzeitlieferantenerklärung durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- (3) Legt der Lieferant nicht gemäß Ziffer (1) eine Langzeit- oder Einzellieferantenerklärung vor, sind wir berechtigt, Lieferungen abzulehnen und auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung unzutreffend ist oder



„Über 50 Jahre höchste Qualität“

R. Windhösel
Schlauchumflechtungen Schlauchgeflechte

dass der erklärte Ursprung infolge fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

§7 IMDS – Eintrag

- (1) Bei Lieferung von Serienteilen verpflichtet sich der Lieferant, die notwendigen Daten im Internationalen Material Datensystem (IMDS) einzupflegen.

§8 Haftung für Mängel, Eingangskontrolle und Rüge

- (1) Wir führen, soweit dies nach einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, nach Ablieferung der Waren eine Überprüfung von Art und sichtbaren Maßen der Waren sowie – nach Möglichkeit anhand des Gewichts der Lieferung - eine Überprüfung der Liefermenge durch (Plausibilitätsprüfung). Zu einer darüber hinaus gehenden Überprüfung sind wir nicht verpflichtet.
- (2) Wir werden gegenüber dem Lieferanten Mängel der Lieferung, soweit und sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs im Rahmen einer solchen Plausibilitätsprüfung festgestellt werden, unverzüglich schriftlich rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte oder Leistungen mängelfrei, insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und Menge haben und die von uns geforderten Spezifikationen einhalten sowie den zur Zeit der Lieferung anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Änderungen müssen wir vor der Lieferung der Produkte und Leistungen zustimmen.
- (4) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Waren oder Dienstleistungen stehen uns ohne Einschränkungen zu.
- (5) Im Falle von Ersatzlieferungen beginnt die Sachmängelhaftungsfrist für das ersetzte Teil von neuem.
- (6) Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nach 7 Arbeitstagen, nach oder kann er sie nicht ausführen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken.
- (7) In dringenden Fällen können wir zur Einhaltung eigener Lieferverpflichtungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte eine notwendige Mängelbeseitigung oder Nachbesserung an der mangelhaften Lieferung oder Leistung durchführen oder durchführen lassen (Selbstvornahme), sofern wir den Lieferanten hierüber vorher benachrichtigen und der Lieferant nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen mit der von uns gewählten Art der Nacherfüllung beginnt. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, uns mangelfreie Waren oder Leistungen bei Dritten zu beschaffen (Ersatzbeschaffung). Der Lieferant trägt die für die Selbstvornahme oder Ersatzbeschaffung erforderlichen Kosten.
- (8) Wird ein Mangel der Lieferung erst nach Weiterverarbeitung oder Weiterlieferung der vom Lieferanten gelieferten Waren entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Waren zusammenhängenden erforderlichen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (9) Die Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen beträgt 24 Monate, beginnend mit der Ablieferung. Sie verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Sachmängelhaftungsfristen verpflichtet werden. Werden wir von unseren Kunden zu längeren Sachmängelhaftungsfristen verpflichtet, verpflichtet sich der Lieferant, diese nach unserem schriftlichen Hinweis ebenfalls zu akzeptieren.
- (10) Sofern die gelieferten Waren zu einem Endprodukt verarbeitet werden, das an einen Verbraucher verkauft wird, steht uns im Falle einer Inanspruchnahme durch seine Abnehmer ein Regressanspruch entsprechend den §§ 478, 479 BGB gegen den Lieferanten zu.
- (11) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Sachmängelhaftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.

§9 Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Werden wir auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes oder auf Grundlage anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von Ansprüchen auf Schadensersatz, auch hinsichtlich von Schäden durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung, Aus- und Einbau, freizustellen, wenn und soweit die Schäden auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen sind. Liegt die Ursache eines solchen

Schadens beim Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant hat in diesen Fällen auch alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung zu tragen.

- (2) Wir und der Lieferant werden uns bei der Rechtsverteidigung gegenseitig unterrichten und unterstützen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm gelieferten Waren eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme (mind. 1 Mio. Euro) für Sach- und Personenschäden und eine Rückrufkostendeckung einschließlich Lieferung für den Einbau in Kraftfahrzeuge mit einer angemessenen Deckungssumme (mind. 2 Mio. Euro) abzuschließen und diese mindestens 15 Jahre über die Lieferung hinaus aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat uns auf Aufforderung, ohne Aufforderung jährlich, spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, den Abschluss einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen.

§10 Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und frei von sonstigen Rechten Dritter sind. Er garantiert uns die uneingeschränkte urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland.
- (2) Der Lieferant hat uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Rechtsmängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§11 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Konstruktionsskizzen, CAD-Daten, Kalkulationen, Muster und vergleichbare Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten darf der Inhalt der Unterlagen und Daten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder zugänglich gemacht werden noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom jeweiligen Vertragspartner gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu schützen.
- (2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Liefer- oder Geschäftsbeziehung zeitlich unbegrenzt fort. Sie gilt auch für im Rahmen einer Vertragsanbahnung erhaltener unter Ziffer (1) benannter Unterlagen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
- (3) Erhaltene Unterlagen sind nach dem Ende der Liefer- und Geschäftsbeziehung unaufgefordert dem jeweiligen Vertragspartner in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einer Einkaufs- und Lieferbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten sowie Erfüllungsort ist Sonnenbühl. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch am Ort seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (4) Änderungen dieser EKB bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann gleichfalls nur schriftlich abbedungen werden.